

Hinweis für Beamte: Besoldung und Altersdiskriminierung

Ansprüche aus Grundvergütung nach der höchsten Lebensaltersstufe?

Seit Mai 2012 wurde über mehrere gerichtliche Verfahren zu der Frage „Altersdiskriminierung und Besoldung“ informiert. Nicht nur Gerichte beschäftigen sich mit der Frage, ob ein Besoldungssystem, das sich, wie in Hessen, im Wesentlichen auf das Lebensaltersprinzip stützt, aufgrund des Verbots der Altersdiskriminierung rechtswidrig ist.

Gerichtliche Verfahren

Es gab in den ersten Instanzen der Verwaltungsgerichte sowohl positive als auch negative Entscheidungen. Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat am 11. Dezember 2012 als erstes zweitinstanzliches Gericht die Rechtswidrigkeit einer solchen Besoldungsstruktur festgestellt. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen. Auch der Europäische Gerichtshof wurde bereits angerufen. Dieser hat sich aufgrund zweier Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Berlin mit der Problematik zu befassen.

Stand in Hessen

Nach unserer Kenntnis sind mittlerweile mehrere tausend Anträge bei der Hessischen Bezügestelle eingegangen. Beamtinnen und Beamten, die die durch die Gewerkschaften und Berufsverbände herausgegebenen Musteranträge verwenden, erhalten dann ein Schreiben mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- der Eingang des Antrags/Widerspruch wird bestätigt,
- das Verfahren wird zum Ruhen gebracht,
- das Land Hessen geht davon aus, dass der Antrag erst ab dem Kalenderjahr wirksam ist, in dem der Antrag gestellt wird,
- insoweit wird erklärt, dass sich das Land Hessen (später) nicht auf Verjährung berufen wird.

Aus unserer Sicht können die Beamtinnen und Beamten aufgrund dieses Schreibens die weitere Entwicklung abwarten.

Zeitraum

Eine der durch die Gerichte zu entscheidenden Frage wird sein, ob solche Anträge/ Widersprüche auf „höhere Besoldung“ der allgemeinen dreijährigen Verjährung unterliegen oder ob der „Grundsatz der haushaltsjahrnahen Geltendmachung“ greift. Dieser Grundsatz wurde durch das Bundesverfassungsgericht in einem anderen Zusammenhang aufgestellt und besagt, dass sich Beamtinnen und Beamte aufgrund des besonderen Dienst- und Treuverhältnisses zum Dienstherrn auf Ansprüche, die sich nicht direkt aus den Besoldungsgesetzen ergeben, nur zeitlich eingeschränkt berufen können, nämlich nur für das jeweiligen laufende Haushaltsjahr. Die Verwaltungsgerichte Halle und Frankfurt/M. gehen dagegen davon aus, dass die Ansprüche drei Jahre rückwirkend geltend gemacht werden können. Das OVG Sachsen-Anhalt dagegen sprach Ansprüchen nur ab dem Jahr zu, in dem der Beamte/ die Beamtin den Antrag stellt.

Musteranträge

siehe Anhang